
TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Drucksache: 176/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung des Rechtsschutzinstruments der zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vor. Danach sollen eingetragene Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit erhalten, zugunsten von mindestens zehn betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender beziehungsweise anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen (Feststellungsziele). Die Musterfeststellungsklage soll ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt werden. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sollen jedoch die Möglichkeit erhalten, ihre Ansprüche gegen die beklagte Partei mit verjährungshemmender Wirkung und ohne Anwaltszwang zu einem Klageregister anzumelden. Außerdem soll das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für nachfolgende Klagen der Verbraucherinnen und Verbraucher entfalten. Damit steige die Wahrscheinlichkeit einer einvernehmlichen Regelung aufgrund einer erfolgreichen Musterentscheidung, insbesondere als Grundlage für Einigungen der Parteien im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung.

Der Gesetzentwurf beruht auf den Überlegungen, dass in einem durch standardisierte Massengeschäfte geprägten Wirtschaftsleben unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern häufig eine Vielzahl gleichartig geschädigter Verbraucherinnen und Verbraucher hinterließen. Gerade wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering sei, würden Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche oft nicht individuell verfolgt, da der erforderliche Aufwand aus Sicht des Geschädigten unverhältnismäßig erscheine („rationales Desinteresse“). Komme

eine Einigung der Parteien – etwa im Rahmen der außergerichtlichen Streit-schlichtung – nicht zustande und würden die Betroffenen von einer Klage abse-
hen, verbleibe der unrechtmäßig erlangte Gewinn bei dem Anbieter, der hier-
durch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wettbewerbern erziele.

Vor diesem Hintergrund entsprechender Feststellungen habe sich die Europäi-
sche Kommission in ihrer Empfehlung 2013/396/EU vom 11. Juni 2013 für
„Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzver-
fahren bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten“ (ABl. L
201 vom 26.7.2013, S. 60) ausgesprochen und diese Empfehlungen in ihrem
Bericht vom 25. Januar 2018 über die Umsetzung dieser Empfehlung nochmals
bekräftigt (RatsDok. 6043/18; KomDok. COM(2018) 40 final).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Die einzelnen Vorschläge zielen insgesamt darauf ab, das Verfah-
ren der Musterfeststellungsklage präziser auszugestalten und aus Sicht der Ver-
braucherinnen und Verbraucher die Transparenz des Verfahrens weiter zu ver-
bessern.

So empfiehlt der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** bei-
spielsweise, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Überprüfung zu erbitten,
ob das Quorum von 50 Verbraucherinnen und Verbrauchern für die Zulässigkeit
einer Klage auf maximal 25 Personen abgesenkt werden könne. Vielen Ver-
braucherinnen und Verbrauchern sei dieses Instrument neu. Sie stünden insbe-
sondere bei geringen Schäden dieser Klagemöglichkeit skeptisch gegenüber.
Seitens der qualifizierten Einrichtung bedürfe es daher eines übermäßigen Ar-
beits- und Überzeugungsaufwands, diese Zahl an Verbraucherinnen und Ver-
brauchern zur Eintragung im Klageregister zu bewegen. Andererseits erwarte
die Bundesregierung 450 Musterfeststellungsklagen im Jahr, die die Justiz um
11250 Individualverfahren entlasten würde. Um diese Entlastung zu erreichen,
bedürfe es eines geringeren Quorums an betroffenen Verbraucherinnen und
Verbrauchern.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt unter anderem, die Bundesregierung zu bitten, im Rahmen der in der Begründung des Gesetzentwurfs angekündigten Evaluierung auch zu untersuchen, ob oder inwieweit die vorgesehenen Anmeldungen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister in rechtsmissbräuchlicher Weise erfolgt seien. Es sei zu prüfen, ob Anmeldungen erfolgt seien, um unter Ausnutzung der vorgesehenen prüfungslosen Eintragung der Anmeldung in das Klageregister und der Kostenfreiheit der Anmeldung das Quorum von 50 Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, obwohl eine materielle Berechtigung der Anmelder nicht bestand. Für den Fall, dass eine solche Praxis in nennenswerter Größenordnung feststellbar sein sollte, solle weiterhin darum gebeten werden, die Einführung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung missbräuchlicher Anmeldungen wie beispielsweise die Einführung einer angemessenen Gebühr für die Anmeldung zu prüfen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen gemeinsam, im beabsichtigten Gesetz eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Gerichte zu treffen. Als maßgeblicher Anknüpfungspunkt biete sich dabei allein der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten an. Die Regelung solle sich dabei auf diejenigen Fälle, in denen der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten sich im Inland befinden würde, beschränken.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 176/1/18** ersichtlich.

